

Stuttgart, 13.07.2020

**Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften
Schulzentrum-Nord/Mönchhaldenstraße (Stgt 307) im
Stadtbezirk Stuttgart-Nord**
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Einbringung	öffentlich	21.07.2020
Bezirksbeirat Nord	Beratung	öffentlich	27.07.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	28.07.2020

Beschlussantrag

1. Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften Schulzentrum-Nord/Mönchhaldenstraße (Stgt 307) im Stadtbezirk Stuttgart-Nord sind gemäß § 2 Abs.1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) aufzustellen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Lageplan zum Aufstellungsbeschluss des Amts für Stadtplanung und Wohnen vom 12. März 2020.

2. Der Baumbestand im Geltungsbereich wird fachgutachterlich erhoben. Die Auslobung des Wettbewerbs erfolgt auf Grundlage dieses Gutachtens mit der Zielsetzung, erhebliche Umweltauswirkungen auf den Baumbestand und das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ soweit als möglich zu vermeiden.

Kurzfassung der Begründung

Aufgrund der Errichtung zusätzlicher Schulen im Umfeld der Werner-Siemens-Schule (Neckar-Realschule, Alexander-Fleming-Schule, Hedwig-Dohm-Schule) sowie aufgrund des Bevölkerungszuwachses, der sich aus den Neuaufstellungen im Zuge von Stuttgart 21 erwarten lässt, hat sich für den Stadtbezirk Stuttgart-Nord ein Bedarf an zusätzlichen Sporthallenflächen ergeben. Zur Bedarfsdeckung soll auf dem Gelände des Schulzentrums Nord eine Dreifeldsporthalle errichtet werden, die sich sowohl für den

Schul- als auch den Vereinssport eignet. Darüber hinaus soll die zu errichtende Sporthalle auch die Durchführung von Sportveranstaltungen für rund 150 Zuschauer ermöglichen. Im Rahmen der Umweltauswirkungen auf den Baumbestand muss im weiteren Verfahren besonderes Augenmerk auf die Umweltauswirkungen mit umfassenden Gutachten gelegt werden.

Ferner ist sicherzustellen, dass die sich auf dem Grundstück befindenden Hausmeisterwohnungen auf dem Grundstück adäquat ersetzt werden.

Hierfür sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, da der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan „Werner-Siemens-Schule“ (1976/12) den für einen Hallenneubau in Frage kommenden Bereich zwar als Gemeinbedarfsfläche/Schule festsetzt, aber hier keine überbaubare Grundstücksfläche im erforderlichen Umfang vorsieht.

Durch die Errichtung einer zusätzlichen Sporthalle kann die bereits vorhandene Sportinfrastruktur am Standort Schulzentrum-Nord sinnvoll ergänzt werden und Versorgungsengpässen insbesondere im Bereich des Schul- und Vereinssports entgegenge wirkt werden (detaillierte Darstellung der Bedarfssituation: siehe GRDRs 322/2018 „Grundsatzbeschluss über den Neubau einer Sporthalle ...“).

Der Bebauungsplan bereitet die Schaffung von Schul-, Sport- und Freizeitinfrastruktur vor und entspricht damit den Planungsleitlinien des Baugesetzbuchs, wonach „die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere [...] die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“ zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs.6 Nr. 3 BauGB).

Das Plangebiet erstreckt sich bereichsweise über planfestgestellte Anlagen der Deutschen Bahn. Es handelt sich um eine Tunnelunterführung und ein Entrauchungsbauwerk (Planfeststellungsabschnitt 1.5, Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt). Für Teilbereiche der planfestgestellten Flächen besteht eine Veränderungssperre gemäß § 19 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Die Veränderungssperre kann voraussichtlich Ende 2021 mit Fertigstellung des Entrauchungsbauwerks aufgehoben werden.

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Mit der Errichtung einer Dreifeldsporthalle wird eine bestehende Schulanlage um einen weiteren Baustein ergänzt. Der Bebauungsplan dient damit einer Maßnahme der Innenentwicklung und kann in einem Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben (siehe Anlage 1).

Von einer formellen Umweltprüfung und einem formellen Umweltbericht wird abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die voraussichtlichen Planungsauswirkungen auf diese Belange werden im weiteren Verfahren erhoben und in der Begründung des Bebauungsplans dargestellt und erörtert.

Die Planungsziele des Bebauungsplans können aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der für den Geltungsbereich eine „sonstige Gemeinbedarfsfläche“ (GBD) darstellt.

Planungsauswirkungen auf den Baumbestand

Der Geltungsbereich zeichnet sich durch einen teilweise hochwertigen Baumbestand aus, so dass im weiteren Planungsprozess vor allem ein besonderes Augenmerk auf die Frage des Umgangs mit den wertgebenden Bäumen zu richten sein wird. Eine fachgutachterliche Erhebung und Bewertung des Baumbestands ist daher unverzichtbare Voraussetzung für den weiteren Planungsprozess, da bereits auf Ebene der Bauleitplanung sichergestellt sein muss, dass die für den Hallenneubau notwendigen Baumrodungen nur in einem Umfang erfolgen, der auch durch entsprechende Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung möglichst am Eingriffsort (Schulgrundstück und unmittelbares Umfeld), in jedem Fall aber im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung ausgeglichen werden kann. Die hierfür erforderliche Bilanzierung kann nur bei fachgerechter Erhebung des Baumbestands vorgenommen werden.

Zugunsten des Bauvorhabens lassen sich Baumrodungen zwar nicht vermeiden, aber es muss sichergestellt sein, dass sich die planungsbedingten Vegetationsverluste in einem angemessenen Rahmen bewegen und vor allem ausreichend Ersatzpflanzungen vorhanden sein werden. Selbst bei Erweiterung des Suchraums für geeignete Ersatzpflanzungen auf den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung ist zum derzeitigen Zeitpunkt aber nicht ausgeschlossen, dass der notwendige Baumverlust aufgrund der Umgebungsstruktur voraussichtlich nicht vollständig ausgeglichen werden kann.

Um eine möglichst baumschonende Planung gewährleisten zu können, ist vor Durchführung der nächsten Planungsschritte (Bebauungsplanentwurf, Wettbewerb, etc.) diesbezüglich eine qualifizierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen, indem der Baumbestand fachgutachterlich erhoben und kartiert wird (siehe Ziffer 2 des Beschlussantrags).

Öffentlichkeitsbeteiligung/Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit soll frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des aufzustellenden Bebauungsplans unterrichtet werden. Die Ziele und Zwecke der Planung sowie bereits vorliegende Stellungnahmen zu umweltrelevanten Themen werden auf die Dauer eines Monats im Amt für Stadtplanung und Wohnen öffentlich ausgelegt (Unterrichtung gemäß § 3 Abs.1 BauGB). Im selben Zeitraum werden diese Unterlagen auch im Internet zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird zur Äußerung und Erörterung ein Anhörungstermin im Amt für Stadtplanung und Wohnen durchgeführt, sowie eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Ferner werden im Rahmen des Verfahrens die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens werden voraussichtlich eine fachgutachterliche Baumbestandsaufnahme, eine artenschutzfachliche Untersuchung und eine qualifizierte Freiflächengestaltungsplanung erforderlich. Die Kosten für diese Untersuchungen bzw. Planungen können erst im weiteren Verfahren beziffert werden.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat JB, Referat SOS, Referat T, Referat WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

1. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung vom 12. März 2020
2. Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom 12. März 2020
3. Luftbild
4. Systemskizze Lage Entrauchungsbauwerk S21
5. Lageplan aus der Machbarkeitsstudie zu einer Dreifeldsporthalle aus GR Drs 322/2018

<Anlagen>